Offizielle Bekanntmachungen
der Andrássy Universität Budapest

13. Jahrgang
Nr. 1 / 24
Budapest, 04.03.2024

Herausgeber:
Prof. Dr. Zoltán Tibor Pállinger
Rektor der Andrássy Gyula Deutschsprachigen Universität Budapest,
Pollack Mihály tér 3, H-1088 Budapest

ViSdR:
Dr. Gabriella Dobrin, Kanzlerin

Redaktion:
Hauptreferentin für Gremien- und Rechtsangelegenheiten

Inhalt

1. Senatsbeschlüsse vom 15.02.2024 1
2. Termine der nächsten Sitzungen 5

1. Senatsbeschlüsse vom 15.02.2024 [1]

Senatsbeschluss 1/2024 vom 15.02.2024
Die Tagesordnung wird vom Senat angenommen.

Dafür: 11
Dagegen: 0
Enthaltungen: 0

Senatsbeschluss 2/2024 vom 15.02.2024
Der Senat beschließt, dass die Anhörung des Bewerbers um das Amt des Rektors in hybrider Anwesenheit des Universitätsrates stattfinden kann.

Dafür: 9
Dagegen: 0
Enthaltungen: 1

Senatsbeschluss 3/2024 vom 15.02.2024
Der Senat beschließt in geheimer Abstimmung – gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung der AUB – folgende begründete Wahlempfehlung:
Platz 1**:** Prof. Dr. Zoltán Tibor Pállinger
Platz 2: -
Platz 3: -

Dafür: 10
Dagegen: 0
Enthaltungen: 0

[1] Unter dem Vorbehalt, dass der Senat das Protokoll der Senatssitzung vom 15.02.2024 annimmt.

Senatsbeschluss 4/2024 vom 15.02.2024
Das Protokoll der ordentlichen öffentlichen Senatssitzung vom 14.12.2023 wird vom Senat – gemäß § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Senat – genehmigt.

Dafür: 10
Dagegen: 0
Enthaltungen: 1

Senatsbeschluss 5/2024 vom 15.02.2024
Der Senat beschließt, den Jahresbericht 2023 samt Rechnungsabschluss 2023 (inhaltlicher Jahresbericht, Jahresbudget 2023, Gemeinnützigkeitsbericht 2023) – gemäß § 9a Abs. 2 lit. ba), bc) und f) der Satzung der AUB – anzunehmen.

Dafür: 11
Dagegen: 0
Enthaltungen: 0

Senatsbeschluss 6/2024 vom 15.02.2024
Der Senat beschließt – gemäß § 9a Abs. (2) lit. ca) der Satzung der AUB– folgende Änderungen der Ordnung des Doktorstudiums [Ergänzungen/Änderungen **fett** markiert bzw. ~~durchgestrichen~~]:

Eigenständige Vorbereitung

§ 15

(2) Voraussetzungen zur Zulassung zur eigenständigen Vorbereitung sind:
a) eine mindestens fünfjährige Unterrichts- oder Forschungstätigkeit,
b) bestätigte Anfangsergebnisse im gewählten Forschungsbereich, wie Publikationen oder Vorträge bei wissenschaftlichen Konferenzen. Der Umfang dieser Leistungen muss zumindest 1~~2~~**0**0 ECTS an Transferleistungen entsprechen.

Die Komplexprüfung

§ 20

(3) Voraussetzung für die Zulassung zur Komplexprüfung ist die Absolvierung aller vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und der Erwerb von insgesamt 1~~2~~**0**0 ECTS.
(5) Die Prüfung muss vor einem mindestens dreiköpfigen Ausschuss, der jeweils vom Doktorenrat einzusetzen ist und dessen Arbeit von einer/einem Vorsitzenden geleitet wird, absolviert werden. **Die Prüfung kann auch online absolviert werden.**
(9) Scheitert die/der Studierende **in der Prüfung**, kann sie/er **diese einmal** wiederholen **bis zum letzten Tag des Prüfungszeitraums einschließlich des Nachprüfungszeitraums.** ~~Scheitert die/der Studierende im auf die Dissertation bezogenen zweiten Teil der Prüfung, ist eine einmalige Wiederholung frühestens im folgenden Prüfungszeitraum der Doktorschule möglich.~~

Dafür: 11
Dagegen: 0
Enthaltungen: 0

Senatsbeschluss 7/2024 vom 15.02.2024
Der Senat nimmt – gemäß § 9b Abs. 2 der Satzung der AUB – folgende Änderungen der Geschäftsordnung der Interdisziplinären Doktorschule zur Kenntnis [Ergänzungen/Änderungen **fett** markiert bzw. ~~durchgestrichen~~]:

§ 5

Studienverlauf

(13) Alle Anträge an den Doktorenrat müssen zumindest **drei** Wochen ~~und zwei Werktage~~ vor dem Sitzungstermin des Doktorenrates beim Referat der Doktorschule elektronisch eingereicht werden.

§ 9
Die Komplexprüfung

(1) **Spätestens bis zum Ende des Nachprüfungszeitraums des vierten Semesters und mit dem Erwerb von 100 ECTS muss** die/der Studierende die Komplexprüfung **ablegen**. Die eigenständig Vorbereitenden können sich im Verfahren nach § 3 Absatz 11 der Ordnung des Doktorstudiums für die Komplexprüfung anmelden.

(2) Die Komplexprüfung besteht aus zwei Teilen: der erste Teil prüft die theoretische Vorbereitungder / des Studierenden (theoretischer, auf die Ausbildung bezogener Teil), der zweite Teil die wissenschaftlichen Fortschritte der/des Studierenden (auf das Dissertationsprojekt bezogener Teil). Der theoretische Teil besteht aus einem Hauptfach und zwei Nebenfächern. Im zweiten Teil der Prüfung weist die/der Studierende ihre/seine Kenntnisse über die für ihr/sein Dissertationsprojekt relevante Fachliteratur, ihre/seine bisher erzielten Forschungsergebnisse nach und legt einen Forschungs- und Arbeitsplan für den zweiten Teil der Ausbildung vor. Die Betreuerin/der Betreuer soll~~en~~ eine Bewertung dazu ab~~zu~~geben.

(7) Das Referat der Doktorschule übernimmt die Terminkoordinierung, die Komplexprüfungen sollen ~~möglichst~~ innerhalb der in den Eckdaten der Doktorschule dafür angegeben Zeiträume stattfinden. **Eine Studierende/ein Studierender kann aus besonderen persönlichen Gründen eine Verschiebung der Komplexprüfung innerhalb des Prüfungszeitraumes beantragen. In diesem Fall kann ein Termin für die Komplexprüfung im Nachprüfungszeitraum festgelegt werden.**

(8) Hat eine Studierende/ein Studierender eine Komplexprüfung bis zum letzten Tag des Prüfungszeitraums einschließlich des Nachprüfungszeitraums nach dem vierten Semester nicht bestanden bzw. nicht abgelegt, so erlischt ihr/sein Studierendenstatus mit dem Tag der nicht bestandenen Prüfung (Nachprüfung) oder, wenn sie/er die Prüfung nicht bestanden bzw. nicht abgelegt hat und keinen Antrag auf Nachfrist gestellt hat, mit dem letzten Tag des Prüfungszeitraums. Der/Dem Studierenden wird die Beendigung des Studierendenstatus schriftlich mitgeteilt.

(9) Eine ehemalige Studierende/ein ehemaliger Studierender, deren/dessen Status aufgrund von Absatz 8 erloschen ist, kann eine Komplexprüfung nach den für eigenständig Vorbereitende geltenden Regeln (§ 15 der Ordnung für das Doktorstudium) beantragen. Wenn die/der ehemalige Studierende die Komplexprüfung innerhalb von 5 Jahren nach Beendigung ihres/seines Studentenstatus beantragt, gilt die in Artikel 15 Absatz 2 lit. a) der Ordnung für das Doktorstudium vorgesehene fünfjährige Frist nicht.

§ 10
Der Promotionsausschuss

(1) Die Zusammenstellung des Promotionsausschusses muss vom Doktorenrat genehmigt werden. Das entsprechende Formblatt für die Antragsstellung findet sich im Anhang. Dem Antrag ist ein wissenschaftlicher Lebenslauf (inklusive Publikationsliste und Aufstellung aller während des Doktorstudiums gehaltenen öffentlichen Vorträge) beizulegen. Der Antrag muss zumindest **drei** Wochen ~~und zwei Werktage~~ vor dem Sitzungstermin des Doktorenrates beim Referat der Doktorschule elektronisch eingereicht werden.

Dafür: 11
Dagegen: 0
Enthaltungen: 0

Senatsbeschluss 8/2024 vom 15.02.2024
Der Senat beschließt die Änderung des Musterstudienplanes des Studienganges Master in Management and Leadership mit Wirkung ab dem Wintersemester 2024 – gemäß § 9b Abs. 2 der Satzung der AUB – anzunehmen.

Dafür: 11
Dagegen: 0
Enthaltungen: 0

Senatsbeschluss 9/2024 vom 15.02.2024
Der Senat beschließt – gemäß § 20 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 9b der Satzung der AUB – nach geheimer Abstimmung die Ernennung von Herrn Dr. habil. András Örs Hettyey zum Universitätsdozenten am *Lehrstuhl für Politische Theorie und Europäische Demokratieforschung* der AUB für die Dauer vom 1. Februar 2024 bis zum 31. Januar 2027.

Dafür: 9
Dagegen: 0
Enthaltungen: 0

Senatsbeschluss 10/2024 vom 15.02.2024
Der Senat beschließt, den Bericht über die Evaluation der Sprachkurse des Wintersemesters 2023/2024 – gemäß § 9b Abs. 2 der Satzung der AUB – zur Kenntnis zu nehmen.

Dafür: 9
Dagegen: 0
Enthaltungen: 0

Senatsbeschluss 11/2024 vom 15.02.2024
Der Senat beschließt, die Änderung des Musterstudienplanes des Studienganges International Economy and Business mit Wirkung ab dem Wintersemester 2024 – gemäß § 9b Abs. 2 der Satzung der AUB – anzunehmen.

Dafür: 8
Dagegen: 0
Enthaltungen: 0

Senatsbeschluss 12/2024 vom 15.02.2024
Der Senat nimmt den Bericht über die Lehrpläne für ein Studienjahr (2024/2025) des Studienganges International Economy and Business – gemäß § 5 Abs. 1 der ASO i.V.m. § 16 Abs. 2 Buchstabe a) der Satzung der AUB – zur Kenntnis.

Dafür: 8
Dagegen: 0
Enthaltungen: 0

Senatsbeschluss 13/2024 vom 15.02.2024
Der Senat nimmt den Bericht des Studiengangsleiters Mitteleuropäische Studien über die Lehrpläne für ein Studienjahr (2024/2025) – gemäß § 5 Abs. 1 der ASO i.V.m. § 16 Abs. 2 Buchstabe a) der Satzung der AUB – zur Kenntnis.

Dafür: 9
Dagegen: 0
Enthaltungen: 0

Senatsbeschluss 14/2024 vom 15.02.2024

Der Senat nimmt den Bericht über die Lehrpläne für ein Studienjahr (2024/2025) des Studienganges Management and Leadership – gemäß § 5 Abs. 1 der ASO i.V.m. § 16 Abs. 2 Buchstabe a) der Satzung der AUB – zur Kenntnis.

Dafür: 9
Dagegen: 0
Enthaltungen: 0

2. Termine der nächsten Sitzungen

14.03.2024
18.04.2024
16.05.2024